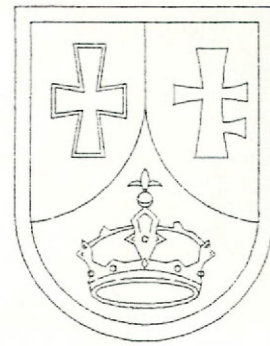


# Bebauungsplan Nr.12

" Gemeindeteile "



Gemeinde  
Todtenweis

Landkreis Aichach-Friedberg

2.Änderung

Der Entwurfsverfasser :

Karlheinz Rehm Ingenieurbüro

St. Afra- Straße 18

Tel. 08237 / 5072

08237 / 5051

86447 Todtenweis

Fax 08237 /5546

Todtenweis, den 10. November 1994

In der Fassung vom 25. August 1998

# P R Ä M B E L

Die Gemeinde Todtenweis erläßt aufgrund des Paragraphen 2 Abs. 1 Satz 1 und des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) folgende

## **2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12**

### **für das Gebiet ".Gemeindeteile "**

in der Gemeinde Todtenweis OT Sand

als Satzung:

#### **1 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die vom Ingenieurbüro Karlheinz Rehm, St.Afra Straße 18 86447 Todtenweis ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom .10. Nov.1994,.i.d.F. vom 25. August 1998, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **2 ART DER ÄNDERUNG**

##### **2.1 Planänderung**

Die Baulinie auf dem südöstlichen Grundstück (jetzt Fl.Nr. 2163/25) wird für das Wohngebäude 1,40m nach Osten versetzt.Für vorspringende Gebäudeteile am Hauptgebäude gilt nach wie vor das Maß von 10,00m.

##### **2.2 Textänderung**

In § 6 Gestaltung der Gebäude wird der Absatz 6.2 ersatzlos gestrichen.  
Die nachfolgenden Ziffern 6.3 - 6.5 werden in 6.2 - 6.4 umbenannt.

##### **Geänderter Textteil § 6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE**

6.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung dargestellte Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

6.2 Zwerchgiebel sind zulässig und dürfen maximal 2,0 m vom Hauptbaukörper vorragen.

6.3 Der First der Nebengebäude oder Zwerchgiebel muß 1/5 der Höhe des Daches unter dem First liegen.

6.4 Größere Dachüberstände und überdachte Balkone sind durch vorgestellte, gegliederte Ständerbauweise möglich.

**3**

**INKRAFTTRETEN**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Todtenweis, den ..... 30. MRZ. 1999 .....

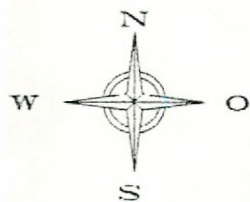
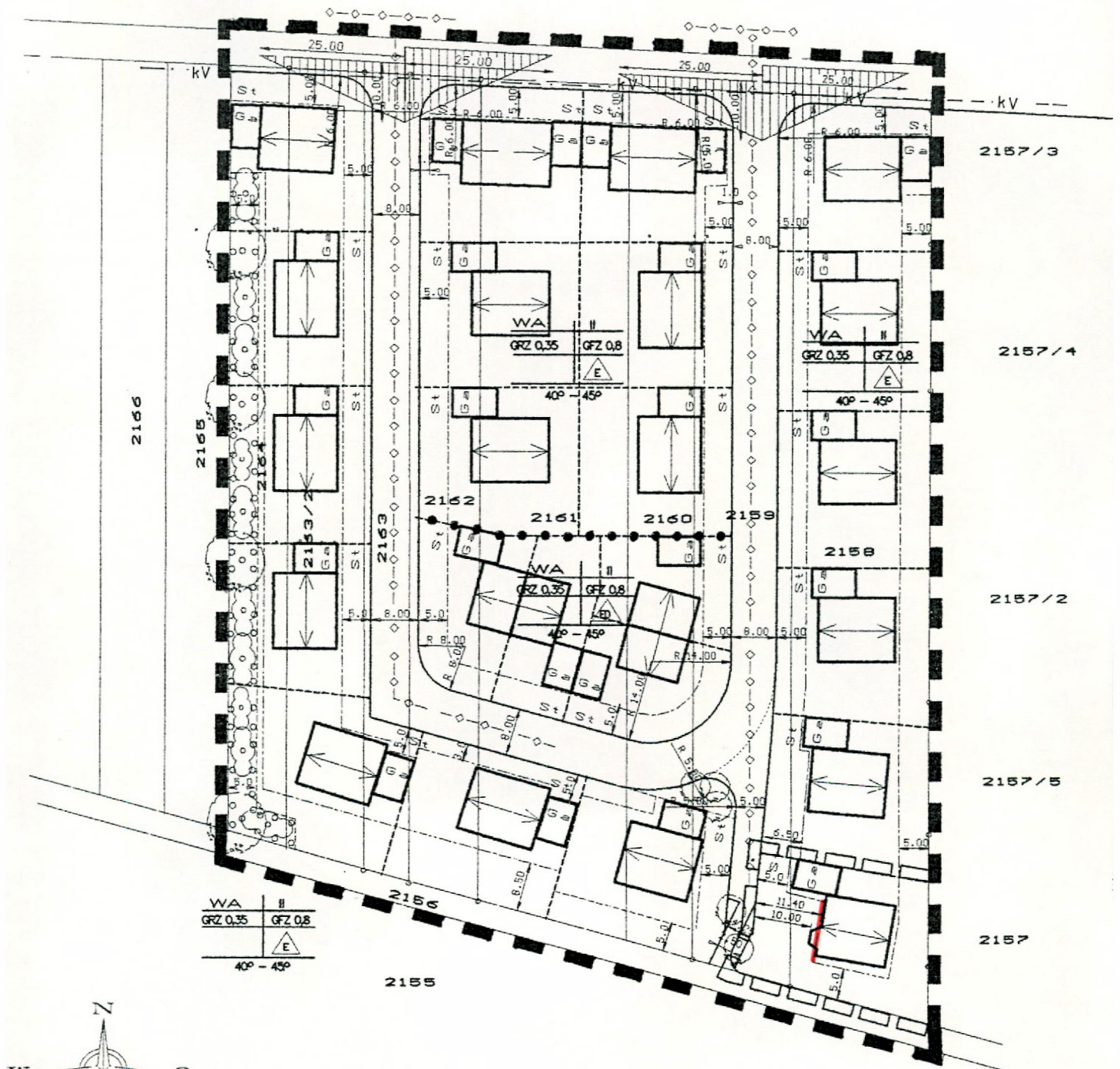


.....  
1. Bürgermeister



2311

2312



Zeichenerklärung

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
|  | Grenze des Planänderungsbereiches |
|  | Baugrenze                         |
|  | Baulinie                          |

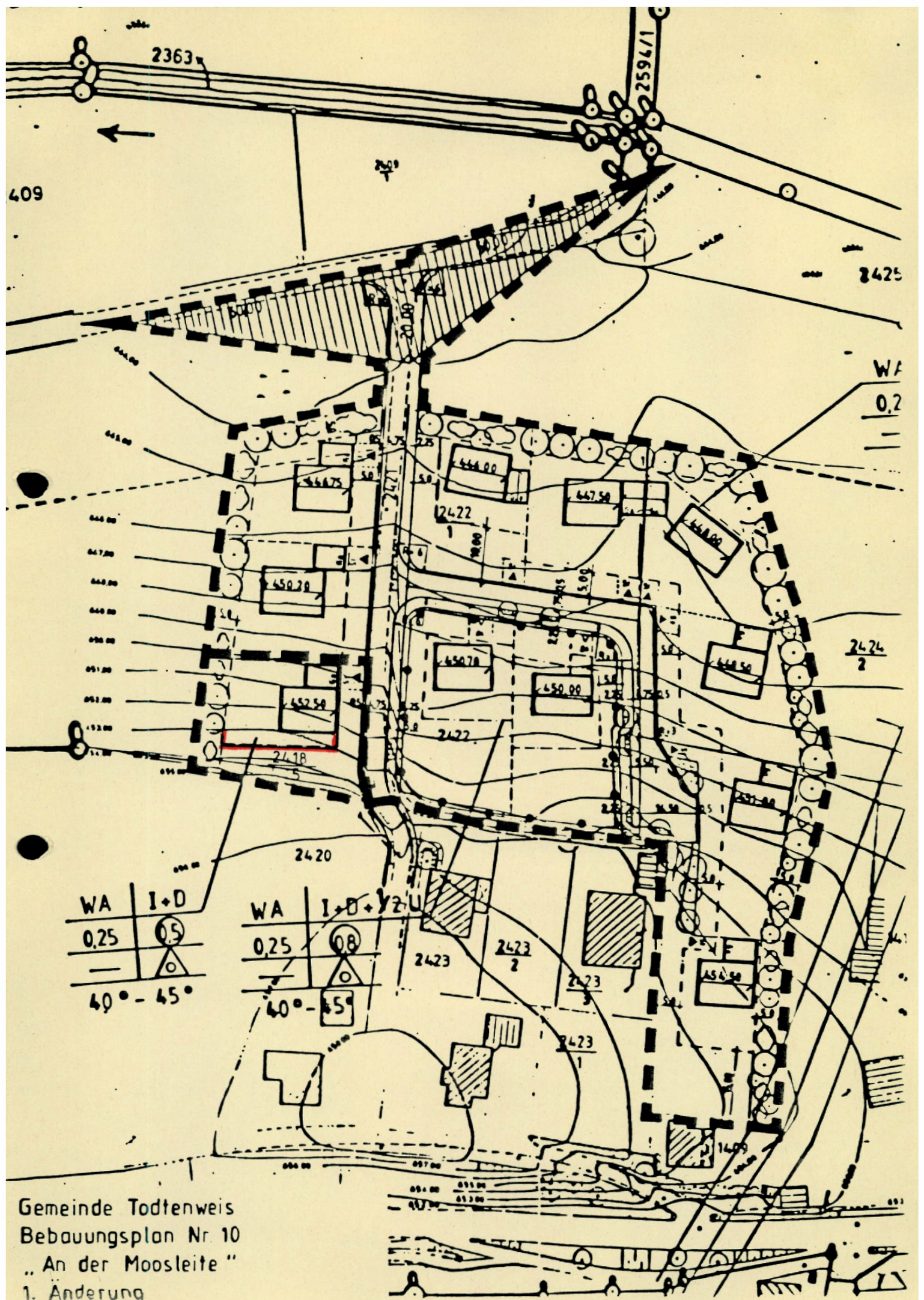
Der Entwurfsverfasser:

Karlheinz Rehm Ingenieurbüro  
St. Afra- Straße 18  
86447 Todtenweis

Tel. 08237/5072  
08237/5051  
Fax 08237/5546

Todtenweis, den 10. November 1994

In der Fassung vom 25. August 1998



# B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-  
Bebauungsplan Nr.12 der Gemeinde Todtenweis für das  
Gebiet " Gemeindeteile "

## **2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren**

Der Gemeinderat Todtenweis hat am 24.03.1999 die 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet " Gemeindeteile "  
als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Todtenweis, den 31. März 1999

.....  
Kodmeir 1. Bürgermeister

